

auf historischem Boden leicht ins Stolpern. Im ersten Kapitel wird die *Vita Hludovici* des sog. Astronomus als geistlich-erbauliche Schrift in der literarischen Tradition der Heiligenvita bestimmt, die des Kaisers „echte vorbildhafte christliche Lebenshaltung und -führung vor Augen halten“ sollte (220), angelehnt an das Vorbild der *Martinsvita* des Sulpicius Severus und unter Benützung der Benediktsregel, dafür aber im Gegensatz zu Einhards Vitengestaltung. Hochinteressant ist die Textanalyse von Walahfrid Strabos Panegyrikus auf Ludwig den Frommen (106–168). Dieses Gedicht konfrontiere „außerordentlich effektiv einen rex iniquus, den arianischen Gotenkönig Theoderich (Tetricus) [= taeter Arianus] mit dem ‚rex et sacerdos‘, dem rex orthodoxus Ludwig“. Im Bild des magnus Moyses gelinge Walahfrid die Gestaltung eines dem David-Karl in keiner Hinsicht nachstehenden – in gewisser Hinsicht im Wortverstand originellen – Bildes eines sakralen Herrschertums, dessen Aufgaben vor allem soteriologischer Art sind“ (221). Vf. vermag es dabei, ihre Interpretation durch eine Darstellung auf Ludwigs des Frommen Sarkophag in St. Arnulf zu Metz zu stützen: Durchzug des Volkes Israel durch das Rote Meer unter Anführung Moses' als Retters. Ludwigs Vergleich mit Moyses und seiner pulcherrima turba (V. 148) wird überraschend illustrativ. Aufhellung erfährt auch Ludwigs Deckname „Equitatus“ in Walahfrids Gedicht an die Kaiserin Judith „De quodam somnio“: Mit großer Wahrscheinlichkeit bedeute er „Et equitatus tuus salus“ (Hraban, *Commentaria in Exodum* IV, Migne PL 108, 68).

Großes Interesse verdient ebenfalls der dritte Abschnitt mit der Interpretation von adventus-Gedichten der Bischöfe Jonas und Theodulf von Orléans, also jener Gattung liturgischer Dichtung, die seit einiger Zeit schon selbst der Historiker größte Aufmerksamkeit auf sich zieht. Auch hier findet sich ein auf Ludwig d. Fr. zentriertes Herrscherideal, dem regelmäßig die vier Kardinaltugenden der Temperantia, Sapientia, Iustitia und Virtus zugeordnet sind. Mehr Annex als überzeugender „Beitrag“ zum literarischen Bild des gewiß nicht unbedeutenden Karlssohnes ist schließlich H. Siemes' Versuch im vierten und letzten Abschnitt, als Initiator der Helianddichtung jenen „Ludouuicus piissimus Augustus“ der Praefatio mit Ludwig dem Deutschen statt mit Ludwig dem Frommen zu identifizieren, wofür eine ganze Reihe schlüssiger Argumente aufgezählt werden, wengleich zwingende Klarheit nicht erreichbar bleibt.

Berlin

Reinhard Schneider

Odilo Engels: *Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum* (9.–13. Jh.). (= *Spanische Forschungen der Görresgesellschaft*, 2. Reihe, 14. Bd.). Münster/Westf. (Aschendorff) 1970. XII, 355 S., geb., DM 62.–.

Vf. hat sich vorgenommen, das Verhältnis der weltlichen (im wesentlichen gräflichen) Gewalt zu den Kirchen, und d. h. vor allem zu den Bistümern, Abteien und Kanonikaten, in Katalonien sowie in dem zugehörigen Raum nördlich der Pyrenäen zu untersuchen und daran die Herrschaftsbildung der Grafen von Barcelona bzw. der Könige von Aragon zu verdeutlichen. Das Gebiet, das hier betrachtet wird, ist mit Bedacht etwas willkürlich abgegrenzt worden: es ist nicht nur die sog. Spanische Mark der Karolinger, sondern auch das südliche Languedoc (Toulouse/Narbonne) gehören dazu, weil die verfassungsrechtliche Ausgangssituation dort recht ähnlich war und zumal das Roussillon letztlich mehr nach Barcelona als nach Narbonne blickte. Vf. legt zunächst dar, wie nach der Maurenherrschaft des 8. Jhs. die Karolinger das kirchliche Leben in der Spanischen Mark wieder in Gang brachten. Die Bistümer erhielten im allgemeinen ein Drittel der Grafschaftseinkünfte, und darin kann man eine Anknüpfung an westgotische Zustände sehen, obgleich die ältere Regelung nicht identisch mit der jüngeren ist. Auch im Klosterwesen scheint westgotischer Einfluß – zu denken wäre da an Fructuosus von Braga – nachgewirkt zu haben. Für die weitere Entwicklung wurde dann die fränkische Immunität maßgeblich, wie sie unter Ludwig dem Frommen ihre vollendete Ausgestaltung gefunden hatte. Doch was wurde aus dem hiermit gegebenen Königsschutz,

als die karolingischen Herrscher seit der 2. Hälfte des 9. Jhs. kaum noch die Macht hatten, ihren pergamentenen Zusicherungen tatkräftigen Nachdruck zu verleihen? An die Stelle des Königs traten jetzt die einzelnen Grafen, deren Ämter seit dem Ausgang des 9. Jhs. kraft Gewohnheitsrechtes erblich wurden. E. spricht von der „Patrimonialisierung“ des Amtes und stützt sich darauf, daß die Familienmitglieder die gräflichen Befugnisse gemeinsam erben und gemeinsam wahrnahmen. Grundsätzlich stimmt es natürlich, daß zwischen *honor* und *alodium* immer weniger unterschieden wurde. Aber um die Teilhabe der Familie an der gräflichen Gewalt genauer herauszuarbeiten, hätte man wohl erörtern müssen, ob die bloße Annahme des *comes*-Titels auch schon einen Herrschaftsanspruch bedeutete und was es denn mit der Vormundschaft (*baiulia*) der verwitweten Gräfin auf sich hatte. Eine „neue Herrschaftsauffassung“ sieht E. sich etwa um 990 ankündigen, insofern der Amtscharakter der gräflichen Stellung danach wieder stärker betont worden sei. „Dieser Umorientierung lag die Tatsache zugrunde, daß das Amt als Familienbesitz in seinem bisher extensiven Umfang an Selbstverständlichkeit einbüßte, womit eine Entfaltung des Amtscharakters einherging, ohne vorerst einen vollständigen Grad an Territorialisierung der Herrschaft zu erreichen“ (112). Zum Beweis führt E. an, daß man seither bemüht war, zwischen Grafschaftsgrenzen und Grenzen patrimonialen Besitzes zu unterscheiden, und außerdem die Befestigungshoheit, das Mühlen- und das Backofenrecht beanspruchte. Die beigebrachten Belege überzeugen allerdings nicht völlig davon, daß in dieser Beziehung seit 990 sich Entscheidendes geändert habe. Als der Graf von Cerdagne 1005 einem Kloster eine Burg schenkte, bedang er sich aus, daß ihm von jener Burg her kein Schaden entstehen dürfe (119) – aber das ist noch kein Zeugnis für gräfliche Befestigungshoheit! E. verfolgt dann die Abschwächung des Königsschutzes in den Diplomen der letzten Karolinger. Trat der Graf nun in der Praxis an die Stelle des Monarchen und beanspruchte er quasi als Eigenkirchenherr neue Rechte (bei Abts- und Bischofswahlen oder bei Verfügung über Kirchengut), so bekam auch die Immunität der Urkunden eine ganz andere, letztlich geminderte Bedeutung. Als Reaktion setzten daher etwa seit dem 10. Jh. die päpstlichen Schutzprivilegien ein. Was diese neue Garantie konkret besagte, ist, wie E. zeigt, im einzelnen nur schwer zu bestimmen. War sie als Besitzbestätigung oder als Eigentumshoheit zu interpretieren? Wenn freilich die Exemption eines Klosters von den bischöflichen Befugnissen ausgesprochen war, ging ein solches Papstprivileg eindeutig über das hinaus, was sonst ein königliches Diplom gewährt hatte (wenn Johannes XIII. dem Bischof das Messelesen in Gerri verbot, so war das – im Gegensatz zu der Meinung des Vf.s [198] – doch eine stärkere „Beschränkung der bischöflichen Gewalt“, als ein König verfügen konnte). Wie das Papsttum den Kirchen eine Legitimation verschaffte, so wurden im 11. Jh. auch die weltlichen Gewalten, erst der Graf von Besalu, dann der von Barcelona, vom Sog der aufsteigenden Universalmacht erfaßt und begaben sich in ihren Schutz – Höhepunkt dieser Entwicklung ist die Krönung Peters II. von Aragon durch Innozenz III. im Jahr 1204. Das letzte Kapitel widmet E. dem Ausbau der Landesherrschaft in Katalonien. Allerdings liefert er hier, anders als in den äußerst detailreichen Untersuchungen der vorangegangenen Abschnitte, doch nur, wie er selber zugeibt, „Nachrichtensplitter“. Ein paar Mitteilungen über die Stellung der Vizegrafen oder über das neue Amt des *vicarius* genügen nicht, um das Problem zu klären, wie denn nun die Grafen von Barcelona es fertig gebracht haben, sich all die kleineren Seigneurs und Kastellane in ihrem Herrschaftsbereich botmäßig zu machen.

Sieht man von dem etwas skizzenhaften Schluß ab, so wird man dem Vf. bestätigen dürfen, daß er sehr gründlich und eindringlich die kirchlichen und damit verbundenen staatlichen Verhältnisse innerhalb der angegebenen zeitlichen und örtlichen Grenzen beschrieben hat. Allerdings stellt das Werk nicht gerade eine angenehme Lektüre dar. Zum Teil liegt das daran, daß Vf. notgedrungen auf tausend Einzelheiten eingehen muß, in die sich selbst der Kenner der südfranzösisch-katalanischen Geschichte nicht leicht hineinfindet. Doch hätte der Autor dem Leser wesentlich entgegenkommen können, wenn er immer ein verständliches Deutsch geschrieben hätte. Es ist noch das Wenigste, daß er ständig von Karl dem „Simplen“

(statt: dem Einfältigen) oder von Offizialen und Benefizialen (im 10./11. Jh.!) spricht oder daß er „in dem Maße“ (statt: in dem Maße wie) als Konjunktion gebraucht (z. B. 13, 150, 176). Schlimmer ist es, daß er den Begriff „Verdinglichung“ verwendet, ohne ihn zu definieren. Rez. vermutet, daß es sich dabei um eine besitzrechtliche, „patrimoniale“ Auffassung von Herrschaft (im Gegensatz zur rein jurisdiktionellen) handelt, ist sich dessen aber durchaus nicht sicher. Und was hat man von den folgenden Stellen zu halten: „unter dem Gesichtspunkt der Eroberung aller ehemals westgotischen Gebiete als eine Einheit gesehen, wurde diese Einheit nunmehr dort geteilt“ (15); „das Bistum als Rechtsgröße trat hinter dem Aspekt des kirchlichen Patrimoniums zurück, besonders wenn sich amtsrechtliche und besitzrechtliche Ebene deckten“ (105) – als ob das kirchliche Patrimonium nicht zur „Rechtsgröße des Bistums“ gehört hätte! Oder: „Dieser Unsicherheitsfaktor, der die Verdinglichung eines gräflichen Anspruchs umging, veranlaßte etc.“ (129); „(die beiden Privilegien) ließen sich Einkünfte aus Grafschaftsabgaben und Immunitätsrechte bestätigen“ (191); „dennoch liegt eine Anpassung (des Papstschutzes) an diesen Königsschutz vor, schon zur Zeit des noch völlig intakten Königsschutzes, als die päpstliche Schutzhoheit gänzlich ruhte“ (229); „in dem Bewußtsein, eine königsgleiche Stellung einzunehmen, erfuhr die Funktion überhaupt eine am Amt bemessene mögliche Einstufung“ (262). 1090 übereignete der Graf von Barcelona die Stadt Tarragona dem Papst; er verpflichtete sich zu einem Zins und bestimmte, „jeder andere an der Stadt beteiligte Senior leiste etwaige Zahlungen freiwillig; die Transferierung seines Herrschaftsanteils in ein anderes Dominium sei ihm nicht möglich“ (237) – der unbefangene Leser muß hier annehmen, daß die Herrschaftsübertragung in ein anderes Dominium den anderen Senioren verboten wurde; aus der Quelle geht jedoch hervor, daß der Graf sie sich selbst verbot. Diese Blütenlese möge andeuten, daß Vf. sich nicht immer zu der nötigen begrifflichen Klarheit durchgerungen hat. Mehr Sorgfalt wäre auch bei den lateinischen Zitaten erwünscht gewesen, in denen die Zahl der Fehler das Ausmaß des Zulässigen bei weitem überschreitet. Doch sei zum Schluß betont, daß das Buch trotz dieser Mängel sehr gelehrt, nützlich und gehaltvoll ist. Man möchte den Vf. eigentlich bitten, die Landesherrschaft der Grafen von Barcelona nun auch unter dem Aspekt ihrer Beziehungen zu den untergebenen Laiengewalten darzustellen; das Thema hat er ja in seinem letzten Kapitel bereits angeschnitten, und auf Grund seiner Kenntnis des Materials wäre er wie kaum ein anderer zu dieser Aufgabe berufen.

Göttingen

Hartmut Hoffmann

Harald Zimmermann: Das dunkle Jahrhundert. Ein historisches Porträt. Graz/Wien/Köln (Styria) 1971. 341 S., 1 Faltafel, geb. DM 35.–.

Subjekt des „Porträts“, das mit dem handlichen, aber zu teuren Band vorgelegt wird, ist die Geschichte des 10. Jahrhunderts. Dieses wurde 1602 durch den gelehrten Kardinal und berühmten Kirchenhistoriker Cesare Baronius als *saeculum obscurum* abgewertet, und auch der orthodoxe Lutheraner Valentin Ernst Löscher empfand es noch gut hundert Jahre später neben dem 6. und 13. Jahrhundert als *sehr dunkel*. Beide Gelehrte – und Löscher hat dies dann um 1725 auch mittelbar formuliert – dürften sich darin einig gewesen sein, daß ein Studium jener Zeit jenes Etikett, das der moralischen Abwertung „finstere Mittelalter“ nahesteht, für „ein historisches Porträt“ aufgreift, kann ohne Reflexion auf diesen Begriff kaum auskommen. Der Verf. hat denn auch einleitend die Entstehung des Schlagworts vom *saeculum obscurum* kurz berührt und sich zu der Absicht bekannt, es auf seinen angemessenen Inhalt zu reduzieren. Er möchte in der anschließenden Darstellung die Geschichte Roms und des Papsttums sowie diejenige des dynamischen Imperiums als Leitlinien verfolgen und die Erneuerungsgedanken von Vulgarius bis zu Otto III. herausstellen (S. 10, 15, 17 u. 20f.). Dabei geht es ihm weniger um die Darlegung neuer Forschungsergebnisse; er möchte vielmehr „die Ereignisse für sich sprechen . . . lassen“ (S. 9).